



Information an Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

Mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 135/2002 wurde das Volljährigkeitsalter ab dem 1. Juli 2001 auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt.

Dies bedeutet, dass die volle Handlungsfähigkeit nunmehr mit dem vollendeten 18. Lebensjahr eintritt und das Erziehungsrecht der Eltern mit diesem Zeitpunkt erlischt. Erziehungsberechtigte haben auf Grund ihrer allgemeinen Obsorgeverpflichtung nach bürgerlichem Recht und speziell nach § 61 SchUG das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben gemäß § 19 SchUG das Recht auf Information über schulische Belange ihrer Kinder. Gemäß § 67 SchUG haben sie ihre Kinder in schulischen Belangen grundsätzlich zu vertreten. Mit Eintritt der Volljährigkeit ihrer Kinder erlischt das Erziehungsrecht der Eltern. Dies bedeutet, dass die Eltern volljähriger Schüler/Schülerinnen nur dann vertretungsbefugt bzw. informationsberechtigt sind, wenn sie vom eigenberechtigten Schüler/von der eigenberechtigten Schülerin hierzu ermächtigt wurden.

Wir möchten Ihnen und Ihrem Sohn / Ihrer Tochter diese auf Grund der Volljährigkeit geänderte Situation zur Kenntnis bringen und auf die Konsequenzen hinweisen. Das Schulunterrichtsgesetz sieht in verschiedenen Bestimmungen Mitwirkungs-, Mitbestimmungs- und Informationsrechte der Erziehungsberechtigten vor. Speziell was die Frage des Informationsrechtes von (bzw. der Informationspflichten gegenüber) Ihnen anbelangt, wollen wir einerseits rechtlich korrekt, andererseits pädagogisch angemessen und hilfreich vorgehen um einer weiteren gedeihlichen Zusammenarbeit gerecht zu werden.

In diesem Sinne holen wir eine beiderseitige **Einverständniserklärung der volljährigen Schüler/Schülerinnen und deren Erziehungsberechtigten** ein und bitten Sie, Ihr Übereinkommen mit Ihrem Sohn / Ihrer Tochter mit den Unterschriften entsprechend festzulegen und zu beglaubigen.

Sie haben drei Möglichkeiten:

- Informationsrechte und -pflichten werden wie bisher gehandhabt
- Informationsrechte und -pflichten nur über einen gefährdeten Schulerfolg (Frühwarnsystem mit dem beratenden Gespräch § 19 Abs. 4 SchUG)
- Keinerlei Informationsrechte und -pflichten

Unabhängig von Ihrer gemeinsamen Entscheidung möchten wir auch weiterhin dem schulparterschaftlichen Gedanken und dem Wohl Ihres Sohnes / Ihrer Tochter bestmöglich gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dir. Dipl.-Ing. Franz Höller
Schulleiter

Einverständniserklärung

Schülerin/Schüler	
Geburtsdatum	
Erziehungsberechtigter/ Erziehungsberechtigte	
Klasse/Jahrgang	
Klassenvorstand	

Im Einvernehmen mit meinen Erziehungsberechtigten und über die rechtliche Situation bezüglich meiner vollen Handlungsfähigkeit mit meinem 18. Lebensjahr erkläre ich mich mit folgender Entscheidung einverstanden:

	Unterschriften	
Möglichkeiten	Schüler / Schülerin	Erziehungsberechtigter / Erziehungsberechtigte
Informationsrechte und -pflichten werden wie bisher gehandhabt		
Informationsrechte und -pflichten nur über einen gefährdeten Schulerfolg (Frühwarnsystem mit dem beratenden Gespräch § 19 Abs. 4 SchUG)		
Keinerlei Informationsrechte und -pflichten		

Ort / Datum: